

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/12788, 16/13301 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU)

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/12277 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU)

A. Problem

Der Bestand des geltenden Bundesrechts enthält Rechtsvorschriften, die keine praktische Wirkung mehr entfalten. Ein besonderer Anwendungsfall der Rechtsbereinigung, der beim Umweltrecht zum Tragen kommt, ist die Ablösung von Bundesrecht, das auf der früheren Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 75 des Grundgesetzes a. F. beruht. Solche Rechtsvorschriften des Umweltrechts des Bundes sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf, soweit dies nicht bereits durch parallele Rechtsetzungsvorhaben zum Naturschutz- und Wasserrecht vorgesehen ist, durch bundesrechtliche Vollregelungen ersetzt werden.

B. Lösung

Annahme der Gesetzentwürfe der Bundesregierung und der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, die durch Aufnahme von zum Teil modifizierten Vorschlägen aus der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung geändert wurden.

Annahme der Gesetzentwürfe in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/12788, 16/13301 und 16/12277 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird in § 16 Absatz 1 die Angabe „§ 3b Absatz 1“ durch die Angabe „§§ 3b oder 3c“ ersetzt.

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe c¹ eingefügt:

,c¹) Nummer 10.5 wird wie folgt gefasst:

„Nr.“	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
10.5	Errichtung und Betrieb eines Prüfstandes, ausgenommen Rollenprüfstände, die in geschlossenen Räumen betrieben werden, für oder mit Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt		
10.5.1	10 MW oder mehr,		A
10.5.2	300 KW bis weniger als 10 MW und Anlagen, in denen mit Katalysator oder Dieselpartikelfilter ausgerüstete Serienmotoren geprüft werden;		S“.

bb) In Buchstabe d wird Anlage 1 wie folgt geändert:

,aaa) Nummern 13.2.1, 13.2.1.1 und 13.2.1.2 werden wie folgt gefasst:

„13.2.1	in oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern oder verbunden mit dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer oder Küstengewässer mit einem Fischertrag je Jahr von		
13.2.1.1	1 000 t oder mehr, wenn dies durch Landesrecht vorgeschrieben ist,	X	
13.2.1.2	100 t oder mehr, soweit nicht von 13.2.1.1 erfasst,		A“.

bbb) In Nummern 13.3.3 und 13.5.2 Spalte „Vorhaben“ wird jeweils die Angabe „2 000 m³“ durch „5 000 m³“ ersetzt.

ccc) Nummer 13.13 Spalte „Vorhaben“ wird wie folgt gefasst:

„Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst);“.

ddd) Nummern 13.16 und 13.17 werden wie folgt gefasst:

„Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
13.16	Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres- und wasserbautechnische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten, soweit nicht durch Landesrecht etwas anderes als in dieser Nummer bestimmt ist;		A
13.17	Landgewinnung am Meer, soweit nicht durch Landesrecht etwas anderes bestimmt ist;		A“.

eee) Nummer 13.18 wird durch folgende Nummern 13.18 bis 13.18.2 ersetzt:

„13.18	sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes		
13.18.1	soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind,		A
13.18.2	naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern;		S“.

c) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:

„In der Anlage 2 werden die Nummern 2.3 bis 2.3.9 durch folgende Nummern 2.3 bis 2.3.11 ersetzt.“

bb) Die Nummer 2.3.5 wird gestrichen.

cc) Die Nummern 2.3.6 bis 2.3.12 werden die Nummern 2.3.5 bis 2.3.11.

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) * geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „soweit nicht“ die Wörter „die sich aus diesem Gesetz ergebenden Anforderungen für Betriebsbereiche oder“ eingefügt und wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
2. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine beantragte Änderungsgenehmigung darf auch dann nicht versagt werden, wenn zwar nach ihrer Durchführung nicht alle Immissionswerte einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 oder einer Rechtsverordnung nach § 48a eingehalten werden, wenn aber

 1. der Immissionsbeitrag der Anlage unter Beachtung des § 17 Absatz 3a Satz 3 durch das Vorhaben deutlich und über das durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 Absatz 1 durchsetzbare Maß reduziert wird,
 2. weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik bei neu zu errichtenden Anlagen hinausgehen, durchgeführt werden,
 3. der Antragsteller darüber hinaus einen Immissionsmanagementplan zur Verringerung seines Verursacheranteils vorlegt, um eine spätere Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu erreichen, und
 4. die konkreten Umstände einen Widerruf der Genehmigung nicht erfordern.“
3. In § 12 Absatz 1 Satz 2 und § 17 Absatz 4a Satz 1 wird jeweils das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
4. In § 12 wird nach Absatz 2b folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Der Betreiber kann durch Auflage verpflichtet werden, den Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das gilt ebenso für in Abfallbehandlungsanlagen erzeugte Abfälle. Bei Abfallbehandlungsanlagen können außerdem Anforderungen an die Qualität und das Schadstoffpotential der angenommenen Abfälle sowie der die Anlage verlassenden Abfälle gestellt werden.“
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Anforderungen im Sinne des § 12 Absatz 2c können auch nachträglich angeordnet werden.“
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „4a“ durch die Angabe „4b“ ersetzt.
6. § 66 Absatz 1 wird aufgehoben.‘

* Hinweis: parallele Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung auf Drucksachen 16/12787, 16/13299 und durch den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts auf Drucksachen 16/12786, 16/13306.

3. Artikel 13 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 13

Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Der Anhang zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.25 wird wie folgt gefasst:

„Nr.	Spalte 1	Spalte 2
3.25	Anlagen für Bau und Instandhaltung, ausgenommen die Wartung, von Luftfahrzeugen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt werden können	Anlagen für Bau und Instandhaltung, ausgenommen die Wartung, von Luftfahrzeugen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge repariert werden können“.

2. In Nummer 5.1 werden in Spalte 1 und Spalte 2 Buchstabe a, b und c jeweils die Wörter „und die Lösemittel unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen keinen höheren Dampfdruck aufweisen“ angefügt.

3. In Nummer 9.11 Spalte 2 werden die Wörter „sowie Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten gemäß Nummer 7.35“ gestrichen.

4. Nummer 10.15 wird wie folgt gefasst:

„Nr.	Spalte 1	Spalte 2
10.15	Prüfstände für oder mit Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 200 Megawatt oder mehr	Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 300 Kilowatt oder mehr, ausgenommen – Rollenprüfstände, die in geschlossenen Räumen betrieben werden, und – Anlagen, in denen mit Katalysator oder Dieselrußfilter ausgerüstete Serienmotoren geprüft werden b) Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt weniger als 200 Megawatt“.

5. In Nummer 10.22 Spalte 2 werden nach den Wörtern „Begasungs- und Sterilisationsanlagen“ die Wörter „sowie Anlagen zur Entgasung“ eingefügt sowie nach dem Wort „Rauminhalt“ das Wort „der“ durch das Wort „bei“ und das Wort „Sterilisationskammer“ durch das Wort „Sterilisationskammern“ ersetzt.

Berlin, den 17. Juni 2009

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Vorsitzende

Andreas Jung (Konstanz)
Berichterstatter

Dr. Matthias Miersch
Berichterstatter

Michael Kauch
Berichterstatter

Lutz Heilmann
Berichterstatter

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Andreas Jung (Konstanz), Dr. Matthias Miersch, Michael Kauch, Lutz Heilmann und Sylvia Kotting-Uhl

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 16/12788, 16/13301** wurde in der 220. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2009 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/12277** wurde in der 212. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. März 2009 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Bestand des geltenden Bundesrechts enthält Rechtsvorschriften, die keine praktische Wirkung mehr entfalten. Ein besonderer Anwendungsfall der Rechtsbereinigung, der beim Umweltrecht zum Tragen kommt, ist die Ablösung von Bundesrecht, das auf der früheren Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 75 des Grundgesetzes a. F. beruht. Solche Rechtsvorschriften des Umweltrechts des Bundes sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf, soweit dies nicht bereits durch parallele Rechtssetzungsvorhaben zum Naturschutz- und Wasserrecht vorgesehen ist, durch bundesrechtliche Vollregelungen ersetzt werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/12788, 16/13301 für erledigt erklärt.

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/12788, 16/13301 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/12788, 16/13301 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/12788, 16/13301 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/12788, 16/13301 für erledigt erklärt.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12277 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12277 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/12277 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12277 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12277 in geänderter Fassung anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/12788, 16/13301 und 16/12277 in seiner 93. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte die Rechtsbereinigung. Zwar habe sie den Antrag des Bundesrates, der auf die Einführung eines fakultativen Erörterungstermins abziele, befürwortet. Dieser sei aber beim Koalitionspartner nicht durchsetzbar gewesen. Gleichwohl könne sie den Gesetzentwurf guten Gewissens mittragen. Eine äußerst gelungene Regelung betreffe die Schwellenwerte bei der Grund-

wasserentnahme hinsichtlich bestimmter Vorhaben. In den Ländern sei dies bisher völlig unterschiedlich geregelt. Teilweise existiere überhaupt kein Schwellenwert für die Pflichtigkeit einer UVP-Prüfung, teilweise gingen diese bis zu einem Wert von 27 000 m³ hoch. Die Verständigung der Länder auf einen Schwellenwert von 5 000 m³ sei erfreulich. Damit werde ein positives Zeichen gesetzt. Mit dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(16)738 werde den Ländern ermöglicht, bei kleineren Bauten des Küstenschutzes eine Ausnahme von der Pflicht einer Prüfung vorzusehen. Das sei im Sinne zügiger Verwaltungsverfahren unter Einhaltung wesentlicher materieller Erfordernisse. Bei einem weiteren Änderungsantrag gehe es um die sog. Verbesserungsgenehmigung. Eindeutige Voraussetzung sei, dass es materiell zu einer Verbesserung komme. Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(16)741 betreffe den Bereich des Abfalls. Antragsteller müssten nachweisen, wie und auf welche Art und Weise Abfall entsorgt werde.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, am umstrittensten sei die Frage des Erörterungstermins gewesen. Auch innerhalb der einzelnen Fraktionen gebe es unterschiedliche Sichtweisen zum Nutzen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Aus Sicht der Fraktion der SPD sei die Öffentlichkeitsbeteiligung ein wichtiges Kriterium, um spätere Rechtsstreitigkeiten zu verhindern. Sie begrüße daher, dass es bei dem Erörterungstermin bleibe. Dieser grundsätzliche Streit müsse auch entschieden werden, wenn es z. B. darum gehe, welche Rechte den Verbänden eingeräumt werden sollten. Das Europäische Recht sei hier weitergehender als das deutsche Recht.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, der Abbau überflüssiger Normen sei ihr ureigenes Anliegen. Dabei gelte es, die Niveausicherung durchgängig zu halten, auch wenn es bei der Vereinheitlichung immer zu Standardanhebungen oder -absenkungen in einzelnen Bundesländern kommen könne. Die sog. Verbesserungsgenehmigung lehne die Fraktion der FDP ab. Dies habe mit Rechtsbereinigung nichts zu tun. An anderen Punkten gebe es weiteres Potenzial für Vereinfachung und Entbürokratisierung, ohne dass man Standards absenke. Dies gelinge beispielsweise, wenn die Umwelt-

managementsysteme EMAS und ISO 14 001 gleichgestellt würden, wie dies der Bundesrat vorgeschlagen habe.

Die **Fraktion DIE LINKE**. äußerte, mit dem Gesetzentwurf sei die Chance vertan worden, jenseits von formalrechtlichen Anpassungen auch tatsächliche Verbesserungen des Umweltrechts vorzunehmen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung der Verbände hätte ausgeweitet werden müssen. So hätte die Gelegenheit ergriffen werden können, das Umweltrechtsbehelfsgesetz zu ändern und die Rügebefugnis der Umwelt- und Naturschutzverbände im Sinne der einschlägigen europarechtlichen Vorgaben endlich auszuweiten und im Sinne der Aarhus-Konvention zu regeln. Auch im Immissionsschutzrecht hätte der obligatorische Erörterungstermin festgeschrieben werden müssen, statt diesen in das Ermessen der Behörden zu stellen. Eine konsequente Nutzung des Internets als Informationsquelle im Genehmigungsverfahren, wie sie in Ansätzen im UGB-Entwurf enthalten gewesen sei, würde die Hürde der Öffentlichkeitsbeteiligung erheblich senken.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte klar, sie könne dem Gesetzentwurf nicht zustimmen, da sich dieser auch auf die Neuregelungen des Naturschutz- und Wasserrechts beziehe, die sie gleichfalls ablehne. Mit den Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD würden Standards im Naturschutz noch weiter gesenkt.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksachen 16(16)734 bis 16(16)742 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/12788, 16/13301 und 16/12277 in geänderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 17. Juni 2009

Andreas Jung (Konstanz)
Berichterstatter

Dr. Matthias Miersch
Berichterstatter

Michael Kauch
Berichterstatter

Lutz Heilmann
Berichterstatter

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

Anlage: Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksachen 16(16)734 bis 16(16)742

Anlage

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)734
zu Top 5c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 1
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungs-
gesetz Umwelt – RGU)
(Bt-Drs. 16/12277)

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Umweltver-
träglichkeitsprüfung):

„Nummer 4 wird wie folgt geändert:

In § 16 Absatz 1 wird die Angabe „§ 3b Absatz 1“ durch die
Angabe „§§ 3b oder 3c“ ersetzt.“

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates
(Nummer 2 der BR-Drs. 281/09 – Beschluss) auf.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)735
zu Top 5c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 2
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungs-
gesetz Umwelt – RGU)
(Bt-Drs. 16/12277)

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Umweltver-
träglichkeitsprüfung):

„In Nummer 6 Buchstabe d werden in Anlage 1 die Num-
mern 13.2.1, 13.2.1.1 und 13.2.1.2 wie folgt gefasst:

13.2.1	in oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern oder verbunden mit dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer oder Küstengewässer mit einem Fischertrag je Jahr von		
13.2.1.1	1 000 t oder mehr, wenn dies durch Landesrecht vorgeschrieben ist,	X	
13.2.1.2	100 t oder mehr, soweit nicht von 13.2.1.1 erfasst,		A

“

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates
(Nummer 6 der BR-Drs. 281/09 – Beschluss) auf, ermög-
licht jedoch zugleich, dass die Länder, wie im Regierung-
sentwurf vorgesehen, bei Fischzuchtanlagen mit einem
Fischertrag von 1000 t oder mehr eine zwingende UVP-
Pflicht vorsehen können.“

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)736
zu Top 5c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 3
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungs-
gesetz Umwelt – RGU)
(Bt-Drs. 16/12277)

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Umweltver-
träglichkeitsprüfung):

„In Nummer 6 Buchstabe d wird in Anlage 1 Nummer
13.3.3 und 13.5.2 Spalte „Vorhaben“ jeweils die Angabe
„2000 m³“ durch „5000 m³“ ersetzt.“

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates
(Nummer 7 der BR-Drs. 281/09 – Beschluss) auf. Nach
Einschätzung der Mehrheit der Länder hat sich in der Praxis
gezeigt, dass von Gewässerbenutzungen unterhalb eines
Schwellenwertes von 5000 m³ keine erheblichen nachteiligen
Umweltauswirkungen ausgehen können.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Ge-
setzes darüber zu berichten, ob sich die Schwellenwerte in
Nummer 13.3.3 und 13.5.2 bewährt haben, oder, ob es ein
fachliches Bedürfnis für niedrigere Schwellenwerte gibt.
Nach Ablauf eines Zeitraums von 5 Jahren nach Inkraft-

treten des Gesetzes soll überprüft werden, ob sich diese Einschätzung in der Praxis bestätigt hat.“

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)737
zu Top 5c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 4
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU) (Bt-Drs. 16/12277)

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung):

„In Nummer 6 Buchstabe d wird in Anlage 1 Nummer 13.13 Spalte „Vorhaben“ wie folgt gefasst:

„Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst);“

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 9 der BR-Drs. 281/09 – Beschluss) auf, soweit ihm die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)738
zu Top 5c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 5
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU) (Bt-Drs. 16/12277)

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung):

„In Nummer 6 Buchstabe d werden in Anlage 1 die Nummern 13.16 und 13.17 wie folgt gefasst:

„

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
13.16	Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeresstechnische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten, soweit nicht durch Landesrecht etwas anderes als in dieser Nummer bestimmt ist;		A
13.17	Landgewinnung am Meer, soweit nicht durch Landesrecht etwas anderes bestimmt ist;		A

“

Begründung:

Die Änderungen greifen Vorschläge des Bundesrates (Nummer 11 der BR-Drs. 281/09 – Beschluss) auf, indem es den Ländern ermöglicht wird, abweichende Formulierungen im Landesrecht beizubehalten oder einzuführen.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)739
zu Top 5c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 6
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU) (Bt-Drs. 16/12277)

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung):

„In Nummer 6 Buchstabe d wird in Anlage 1 die Nummer 13.18 durch die folgenden Nummern 13.18 bis 13.18.2 ersetzt:

„

13.18	Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes		
-------	--	--	--

“

13.18.1	soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind,		A
13.18.2	naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern;		S

“

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 12 der BR-Drs. 281/09 – Beschluss) in modifizierter Form auf.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)740
zu Top 5c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 7
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU)
(Bt-Drs. 16/12277)

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung):

Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:

„In der Anlage 2 werden die Nummern 2.3 bis 2.3.9 durch folgende Nummern 2.3 bis 2.3.11 ersetzt:“.

b) Die Nummer 2.3.5 wird gestrichen.

c) Die Nummern 2.3.6 bis 2.3.12 werden die Nummern 2.3.5 bis 2.3.11.⁴

Begründung:

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Nummer 14 der BR-Drs. 281/09 – Beschluss) mit Folgeänderungen auf.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)741
zu Top 5c der TO am 17.06.2009
16.06.2009

Änderungsantrag 8
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU)
(Bt-Drs. 16/12277)

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes):

„Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) * geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „soweit nicht“ die Wörter „die sich aus diesem Gesetz ergebenden Anforderungen für Betriebsbereiche oder“ eingefügt und wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

2. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine beantragte Änderungsgenehmigung darf auch dann nicht versagt werden, wenn zwar nach ihrer Durchführung nicht alle Immissionswerte einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 oder einer Rechtsverordnung nach § 48a eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der Anlage unter Beachtung des § 17 Absatz 3a Satz 3 durch das Vorhaben deutlich und über das durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 Absatz 1 durchsetzbare Maß reduziert wird,
2. weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik bei neu zu errichtenden Anlagen hinausgehen, durchgeführt werden,
3. der Antragsteller darüber hinaus einen Immissionsmanagementplan zur Verringerung seines Verursacheranteils vorlegt, um eine spätere Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu erreichen, und

* Hinweis: parallele Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch den Entwurf des Gesetzes zur Regelung des Schutzes vor nicht-ionisierender Strahlung, Drucksache 16/13299, und durch den Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts, Drucksache 16/12275.

4. die konkreten Umstände einen Widerruf der Genehmigung nicht erfordern.“
3. In § 12 Absatz 1 Satz 2 und § 17 Absatz 4a Satz 1 wird jeweils das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.‘
4. In § 12 wird nach Absatz 2b folgender Absatz 2c eingefügt:
 „(2c) Der Betreiber kann durch Auflage verpflichtet werden, den Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das gilt ebenso für in Abfallbehandlungsanlagen erzeugte Abfälle. Bei Abfallbehandlungsanlagen können außerdem Anforderungen an die Qualität und das Schadstoffpotential der angenommenen Abfälle sowie der die Anlage verlassenden Abfälle gestellt werden.“
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:
 „(4b) Anforderungen im Sinne des § 12 Absatz 2c können auch nachträglich angeordnet werden.“
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „4a“ durch die Angabe „4b“ ersetzt.
6. § 66 Absatz 1 wird aufgehoben.“.‘

Begründung:

Die Änderungen greifen Vorschläge des Bundesrates (Nummer 15, Ziffer 1, 2, 4, 5 und 6 der BR-Drs. 281/09 – Beschluss) auf. Davon hat die Bundesregierung der Teiländerung 1 in ihrer Gegenäußerung zugestimmt. Die Teiländerung 6 entspricht der Regierungsvorlage.

DEUTSCHER BUNDESTAG
 Ausschuss für Umwelt,
 Naturschutz und Reaktorsicherheit
 16. WP
 Ausschussdrucksache 16(16)742
 zu Top 5c der TO am 17.06.2009
 16.06.2009

Änderungsantrag 9
 der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
 zum
 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
 Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU)
 (Bt-Drs. 16/12277)
 Zu Artikel 13 (Änderung des Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen):
 „Artikel 13 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 13

Der Anhang zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 3

des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.25 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
3.25	Anlagen für Bau und Instandhaltung, ausgenommen die Wartung, von Luftfahrzeugen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt werden können	Anlagen für Bau und Instandhaltung, ausgenommen die Wartung, von Luftfahrzeugen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge repariert werden können

2. In Nummer 5.1 werden in Spalte 1 und Spalte 2 Buchstabe a, b und c jeweils die Wörter „und die Lösemittel unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen keinen höheren Dampfdruck aufweisen“ angefügt.
3. In Nummer 9.11 Spalte 2 werden die Wörter „sowie Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten gemäß Nummer 7.35“ gestrichen.
4. Nummer 10.15 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
10.15	Prüfstände für oder mit Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 200 Megawatt oder mehr	Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 300 Kilowatt oder mehr, ausgenommen – Rollenprüfstände, die in geschlossenen Räumen betrieben werden, und – Anlagen, in denen mit Katalysator oder Dieselfußfilter ausgerüstete Serienmotoren geprüft werden b) Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt weniger als 200 Megawatt

5. In Nummer 10.22 Spalte 2 werden nach den Wörtern „Begasungs- und Sterilisationsanlagen“ die Wörter „sowie Anlagen zur Entgasung“ eingefügt sowie nach dem Wort „Rauminhalt“ das Wort „der“ durch das Wort „bei“ und das Wort „Sterilisationskammer“ durch das Wort „Sterilisationskammern“ ersetzt.“

Folgeänderung zu Ziffer 4:

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung):

In Nummer 6 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe c¹ eingefügt:

,c¹) Nummer 10.5 wird wie folgt gefasst:

”

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
10.5	Errichtung und Betrieb eines Prüfstandes, ausgenommen Rollenprüfstände, die in geschlossenen Räumen betrieben werden, für oder mit Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt		
10.5.1	10 MW oder mehr,		A
10.5.2	300 KW bis weniger als 10 MW und Anlagen, in denen mit Katalysator oder Dieselfußfilter ausgerüstete Seriennmotoren geprüft werden;		S

“.

Begründung:

Ziffer 1 entspricht der Regierungsvorlage. Die Änderungen in den Ziffern 2 bis 5 greifen Vorschläge des Bundesrates (Nummer 16 der BR-Drs. 281/09 – Beschluss) auf, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung mit der Ergänzung einer Folgeänderung zugestimmt hat.

